



Newsletter November / Dezember 2025



Aus der AFAE

Frühjahrstagung am 06. Und 07.02.2025 in Mülheim a.d.R.

Arzthaftungsrecht

1. Zur Frage der Passivlegitimation von in der Pandemie impfenden Ärzten

Ärzte, die während der Pandemie Arzneien gegen das Risiko einer Corona-Infektion injiziert haben, sind von einer unmittelbaren eigenen deliktischen Haftungsverantwortung gemäß § 823 Abs. 1 BGB freigestellt. Die betroffenen Ärzte hätten als Verwaltungshelfer gehandelt, weswegen für Schäden aus Behandlungsfehler der Staat gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG haftet. Auch Ärzte, die in ihrer Privatpraxis eigene Patienten prophylaktisch therapiert haben, sind in der Folge als Erfüllungsgehilfen des Staates anerkannt.

Geschädigten stehe danach nur ein Anspruch gegen den Staat zu.

BGH, Urteil vom 09.10.2025 - III ZR 180/24 - openJur

2. Arzt muss privatversicherten Patienten nicht über das Kostenübernahmerisiko aufklären

Danach besteht eine solche Pflicht nur, wenn dem Behandler bekannt ist oder zumindest gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Krankenkasse die Rechnung nicht vollständig übernehmen wird. Bei Privatpatienten gilt zudem der Grundsatz, dass diese sich vorrangig selbst über den Umfang des Versicherungsschutzes und der Kostenübernahme erkundigen müssen, stellte die Kammer in ihrem Hinweisbeschluss klar.

LG Frankenthal, Beschluss vom 23.07.2025, Az. 2 S 75/25

<https://lgft.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/entscheidung-des-monats-november-2025>

3. Stellt das Abweichen von der Heilmittelrichtlinie einen Behandlungsfehler dar?

Leitsatz: Abweichungen von den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie (hier: verspäteter Beginn und Nichteinhaltung der Behandlungskontinuität) führen nicht per se zur Haftung des Behandlers für eingetretene Gesundheitsschäden, wenn die Behandlung unter Einhaltung des fachlichen Standards erfolgt ist.

OLG Schleswig, Beschluss vom 20.08.2025, Az. 4 U 26/25

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/NJRE001620235>



Arztstrafrecht

Anfangsverdacht wegen Körperverletzung nach COVID-19-Impfung

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat die Staatsanwaltschaft aufgefordert, die bisherigen Unterlagen vorzulegen, und zugleich festgestellt, dass ein Anfangsverdacht für eine Körperverletzung im Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung bestehen dürfte.

OLG Nürnberg, Verfügung vom 29.10.2025, Az. Ws 565/25

Nicht veröffentlicht

Berufsrecht

1. BVerfG kippt Triageregulungen der Ampel aus 2022

Zwei Verfassungsbeschwerden von Notfall- und Intensivmedizinerinnen hatten Erfolg. Die Beschwerde richtete sich gegen ein Verbot einer nachträglichen Triage ("ex post"), wonach die Behandlung eines Patienten mit geringer Überlebenschance abgebrochen werden soll, um einen Patienten mit besserer Prognose zu versorgen. Die Klägerinnen sahen darin einen Konflikt mit dem Berufsethos.

Das BVerfG erklärte die angegriffenen Vorgaben wegen fehlender Bundeskompetenz für die konkreten Regelungen für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig. Es werde verfassungswidrig in die Berufsfreiheit der Ärztinnen und Ärzte eingegriffen.

BVerfG, Beschluss vom 23.09.2025 - 1 BvR 2284/23 und 1 BvR 2285/23

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-099.html>

2. Zur Beleidigung unter vier Augen

1. Das berufsgerichtliche Verfahren wird gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 BlnHKG nur eröffnet, wenn die ernste, aus konkreten Tatsachen ableitbare Möglichkeit einer Berufspflichtverletzung und zugleich die ausreichende Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung des Beklagten bestehen.

2. Die Berufspflicht der Ärzte, sich kollegial zu verhalten und herabsetzende Äußerungen zu unterlassen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 3 BO ÄKB), dient nicht dem Schutz der persönlichen Ehre der Betroffenen, sondern dem Vertrauen und der Gesundheit der Patienten.

3. Ein außerberufliches Fehlverhalten kann nur dann im Rahmen der allgemeinen Berufspflicht zu berufsrechtlichen Maßnahmen führen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen, die der ärztliche Beruf erfordert, in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Dies ist bei Beleidigungen unter vier Augen angesichts des Strafrahmens des § 185 StGB von einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, wenn die Beleidigung nicht öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts oder mittels einer Tätlichkeit begangen wurde, nicht der Fall.

3

VG Berlin, Beschluss vom 10.09.2025, Az. 90 K 6/25 T

https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001620476.htm

Leistungs- und Vergütungsrecht

Abdominoplastik nach Gewichtsverlust

Kommt es durch ausgeprägte Cutis laxa (Hautüberschüsse) am Bauch, Unterbauch und Oberschenkeln bei Gewichtsverlust von ca. 90 kg nach einer Schlauchmagenoperation im Jahr 2019 zu funktionellen und schmerzhaften Bewegungseinschränkungen und zu chronischen Entzündungsprozessen mit schlecht heilenden Wunden und sind konservative Therapieoptionen erschöpft, besteht ein Anspruch auf Versorgung mit einer Abdominoplastik in Fleur-de-Lis-Technik inkl. Nabelhernienoperation mit Nabelneuformung sowie einer liposuktionsassistierten Oberschenkelstraffung beidseits im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung. Das SG verurteilte die Bekl., die Kl. mit einer Abdominoplastik in Fleur-de-Lis-Technik inklusive Nabelhernienoperation mit Nabelneuformung sowie einer liposuktionsassistierten Oberschenkelstraffung beidseits zu versorgen, und wies im Übrigen die Klage ab.

SG Speyer, Urteil v. 24.07.2025, Az. S 15 KR 315/22

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001619296>

Sonstiges

1. Gesetzlicher Mindestlohn - Keine Erfüllung durch Firmenwagen

Ein Arbeitgeber muss zusätzlich zu den wegen Überlassung eines Firmenwagens bereits entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Durch die Überlassung eines Firmenwagens wird der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt. Mit seiner vom Gesetz angeordneten Entstehung werden hierauf Sozialversicherungsbeiträge fällig. Diese sind nicht durch die wegen der Überlassung des Firmenwagens bereits gezahlten Beiträge abgegolten.

In beiden Fällen stellten die Arbeitgeber ihren teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern als einzige Vergütung jeweils einen Firmenwagen zur Verfügung. Hierauf führten sie Sozialversicherungsbeiträge ab. Nach Betriebsprüfungen forderte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund Beiträge nach, weil der gesetzliche Mindestlohnanspruch durch die Überlassung eines Firmenwagens (noch) nicht erfüllt sei.

Das Bundessozialgericht bestätigte diese Rechtsauffassung. Ihr steht nicht entgegen, dass bereits Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Ein die vereinbarte Vergütung übersteigender Zufluss durch die Überlassung des Firmenwagens sei gegebenenfalls zwischen den Arbeitsvertragsparteien rückabzuwickeln, führe aber nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Beitragsforderung.

BSG, Urteil vom 13.11.2025, Az. B 12 BA 8/24 R und B 12 BA 6/23 R

Pressemitteilung BSG



2. Gesetzlicher Mindestlohn ab 2026 steigt auf 13,90 €

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 1.1.2026 auf 13,60 € und ab dem 1.1.2027 auf 14,60 € pro Stunde brutto.

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon
0931/797190, info@afae.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE